

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

vom 07.05.2008
zuletzt geändert am 25.01.2012

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
02.08.2010	§ 3 Abs. 2 Nummer 2.2, § 3 Abs. 4 Nummer 4.1, § 3 Abs. 4 Nr. 4.2	01.09.2010
25.01.2012	§ 3 Abs. 2 Nummer 2.2	01.02.2012

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- | | | |
|-----|--------------------------------------|-------------------------|
| 1.1 | Finanzausschuss | mit 1 + 10 Mitgliedern, |
| 1.2 | Personal- und Organisationsausschuss | mit 1 + 10 Mitgliedern, |
| 1.3 | Hauptausschuss | mit 1 + 10 Mitgliedern, |
| 1.4 | Bau- und Umweltausschuss | mit 1 + 10 Mitgliedern, |
| 1.5 | Planungsausschuss | mit 1 + 10 Mitgliedern, |
| 1.6 | Kulturausschuss | mit 1 + 10 Mitgliedern, |
| 1.7 | Werkausschuss | mit 1 + 10 Mitgliedern, |
| 1.8 | Rechnungsprüfungsausschuss | mit 7 Mitgliedern. |

- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, soweit er von Art. 33 Abs. 2 GO nicht Gebrauch macht. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Die Beschlussfassung des Werkausschusses ist in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Gersthofen nach den §§ 5 und 6 geregelt.

Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die §§ 7 und 8 Abs. 2 Nr. 2.7 der Geschäftsordnung des Stadtrates sowie die Betriebssatzung und die Dienstanweisung der Stadtwerke in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder der Ausschüsse von Mitgliedern des Stadtrates vertreten, die vorher namentlich bestimmt werden.

Falls die Mitglieder des Stadtrates Vorsitzende eines Ausschusses sind, werden sie im Falle der Verhinderung durch das jeweils älteste Ausschussmitglied vertreten.

- (7) Dem Hauptausschuss gehören außerdem mit beratender Stimme die in den jeweils gültigen vertraglichen Vereinbarungen mit der katholischen Kirchengemeinde „St. Martin“ sowie der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde bezeichneten Personen an, soweit die Beratungspunkte Angelegenheiten des Kindergartenwesens betreffen.
- (8) In den Arbeitsausschuss „Jugendarbeit“ für das Jugendzentrum „freiTAGS“, in den Arbeitsausschuss „Seniorenarbeit“ und in den Verein Nogent Gersthofen wird je Fraktion ein Mitglied des Stadtrates delegiert.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit:
 - 2.1 eine pauschale Entschädigung von monatlich € 200,00.
 - 2.2 ein Sitzungsgeld von € 60,00 für die Teilnahme an einer der in Abs. 4 Nr. 4.1 genannten Sitzungen. Bei mehr als drei Stunden Sitzungsdauer wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von € 30,00 gewährt.
 - 2.3 die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich zu der in Nr. 2.1 aufgeführten Entschädigung eine monatliche, weitere pauschale Aufwandsentschädigung, die aus einem Grundbetrag von € 250,00 und einem Betrag von € 60,00 je Fraktionsmitglied besteht,

- 2.4 die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden eine weitere monatliche Entschädigung, die aus einem Grundbetrag von € 80,00 und einem Betrag von € 25,00 je Fraktionsmitglied besteht. Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern bekommen die Entschädigung auch für einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.5 die Fraktionen eine jährliche Geschäftspauschale von € 300,00 je Fraktionsmitglied.

Das Sitzungsgeld nach Ziffer 2.2 wird höchstens für 42 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr gewährt.

Die Fraktionsvorsitzenden bestätigen monatlich die Richtigkeit der Teilnahme an den Fraktionssitzungen.

- (3) Ein Ortssprecher erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld von € 60,00 für jede Stadtrats- und Ausschusssitzung, in der Angelegenheiten seiner früheren Gemeinde behandelt werden und an denen er teilnimmt.
- (4) Für folgende Sitzungen wird das in Abs. 2 Nr. 2.2 genannte Sitzungsgeld an die Mitglieder des Stadtrates und an sonstige ehrenamtlich tätige Bürger bezahlt:
- 4.1. Stadtrat, städtische Ausschüsse (soweit die Sitzungsteilnehmer ordentliche Mitglieder sind oder ein ordentliches Mitglied vertreten), Rechnungsprüfungsausschuss, städtische Sonderausschüsse (Arbeitsausschüsse), Fraktionssitzungen.
- 4.2. Für Besprechungen, Ortsbesichtigungen und Bürgerversammlungen wird nur dann Sitzungsgeld gewährt, wenn der erste Bürgermeister hierzu einlädt und ausdrücklich darauf hinweist, dass Sitzungsgeld gewährt wird.
- 4.3. Die weiteren Bürgermeister erhalten das Sitzungsgeld für jede Sitzung, an der sie als bestellte Vorsitzende, als ordentliches Mitglied bzw. als Stellvertreter eines ordentlichen Mitglieds teilnehmen.

§ 4 Ersatzleistungen

- (1) Die weiteren Bürgermeister, die sonstigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die sonst noch ehrenamtlich tätigen Bürger haben außerdem Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen. Sie erhalten für eine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (2) Soweit ehrenamtlich Tätige einen Lohn- und Einkommensausfall haben, ist dieser gegen Nachweis zu ersetzen.
- (3) Als Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates gilt auch die freie Fahrt in den Omnibussen und Straßenbahnen der VGA.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 6 Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Die weiteren Bürgermeister haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Mitglied des Stadtrates zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als weitere Bürgermeister. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten festgesetzt.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 2 steht den ehrenamtlichen, weiteren Bürgermeistern auch für die Dauer ihres Urlaubs und sonstiger Verhinderung zu.
- (4) Vertritt der zweite Bürgermeister den ersten Bürgermeister, so erhält er ab dem sechsten Arbeitstag der Vertretung für die Dauer der weiteren Vertretung eine Entschädigung von € 70,00 pro Tag zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und der laufenden Entschädigung nach Abs. 2.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn der dritte Bürgermeister den zweiten Bürgermeister dann vertritt, wenn der zweite Bürgermeister die Vertretung des ersten Bürgermeisters ausübt.
- (6) Für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung der weiteren Bürgermeister kann die Aufwandsentschädigung von der Stadt ganz oder teilweise einbehalten werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 07.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02. Mai 2002 außer Kraft.

Gersthofen, 07.05.2008
STADT GERSTHOFEN

gez.
Jürgen Schantin
1. Bürgermeister